



Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten und Anlagen

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
Titelseite Aufzählung Räumlichkeiten Alte Turnhalle Jugend- und Mehrzweckraum Mehrzweckgebäude	Titelseite Aufzählung Räumlichkeiten Alte Turnhalle Jugend- und Mehrzweckraum Mehrzweckgebäude Kommandoposten Breitbach Notunterkunft Sägetstrasse Singsaal Gewölbekeller Graberhaus Schulküche Aussenanlagen	Ergänzung neue Räumlichkeiten / Plätze / Anlagen

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
<p>§ 1 Abs. 1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die vom Gemeinderat zur allgemeinen Benützung freigegebenen Objekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alte Turnhalle (Anhang 1) - Jugend- und Mehrzweckraum (Anhang 2) - Mehrzweckgebäude, Theorieraum (Anhang 3) 	<p>§ 1 Abs. 1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die vom Gemeinderat zur allgemeinen Benützung freigegebenen Objekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alte Turnhalle (Anhang 1) - Jugend- und Mehrzweckraum (Anhang 2) - Mehrzweckgebäude, Theorieraum (Anhang 3) - Kommandoposten Breitbach (Anhang 4) - Notunterkunft Sägetstrasse (Anhang 5) - Singsaal (Anhang 6) - Gewölbekeller Graberhaus (Anhang 7) - Schulküche (Anhang 8) - Aussenanlagen (Anhang 9) <ul style="list-style-type: none"> o Vorplatz obere Turnhalle o Parkplatz Mätteli o Hartplatz vor Singsaal o Roter Platz o Begegnungsplatz o Pausenplatz Schulareal 	<p>Erweiterung Räumlichkeiten / Plätze / Anlagen</p> <p>Definition Aussenanlagen</p>
<p>§ 1 Abs. 3 Über die Benützung resp. Vermietung der <u>L</u>iegenschaften der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat. Die Benützung richtet sich sinngemäss an diesem Reglement an.</p>	<p>§ 1 Abs. 3 Über die Benützung resp. Vermietung der Liegenschaften der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Korrektur Rechtschreibung «Liegenschaften» in «Liegenschaften»</p> <p>Löschung Satz: «Die Benützung richtet sich sinngemäss an diesem Reglement an.»</p>

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
<p>§ 2 Abs. 1 Die Objekte und Anlagen stehen der Gemeinde (Schule, Zivilschutz, Feuerwehr, etc.), den ortsansässigen Vereinen, den politischen Parteien und Privatpersonen für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Reihenfolge des Anspruchsrechtes wird in den Anhängen festgelegt.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Die Objekte und Anlagen stehen der Gemeinde, der Schule, den Vereinen, Institutionen, Firmen, politische Parteien, Privatpersonen gemäss Anhang 1 – 9 zur Verfügung.</p>	<p>Neu: «...Firmen, Institutionen, den politischen Parteien und ortsansässigen Privatpersonen...» Neu: Definition der Nutzungsberechtigten in den Anhängen 1-9.</p>
	<p>§ 2 Abs. 2 Für Anlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie der Schule und Feuerwehr stehen die Mietobjekte kostenlos zur Verfügung.</p>	<p>Keine Änderung gegenüber der heutigen Handhabung. Neu einfach definiert.</p>
<p>§ 3 Abs. 1 ...Anlässe an Sonntagen werden nur ausnahmsweise bewilligt.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 ...Anlässe an Sonntagen werden nur ausnahmsweise bewilligt.</p>	<p>Löschung Satz: Wird bereits heute nicht so umgesetzt.</p>
<p>§ 3 Abs. 2 An hohen kirchlichen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten) sowie an den Vorabenden dieser Feiertage werden ab 17.00 Uhr keine Lokalitäten zur Verfügung gestellt.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 An folgenden Feiertagen werden keine Liegenschaften zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Karfreitag bis einschliesslich Ostermontag - Auffahrt bis einschliesslich des darauffolgenden Sonntages - Pfingstwochenende bis einschliesslich Pfingstmontag - Nationalfeiertag - Weihnachtsferien in der Zeit vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar 	<p>Anpassung Feiertage, Löschung «Bettag» sowie Löschung «Vorabenden ab 17.00 Uhr»</p> <p>Neu Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie Oster- und Pfingstmontag.</p>

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
<p>§ 3 Abs. 3 Die Sperrzeiten zu Unterhalts- und Reinigungsarbeiten werden rechtzeitig in den jeweiligen Lokalitäten angeschlagen.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Die Sperrzeiten zu Unterhalts- und Reinigungsarbeiten werden rechtzeitig in den jeweiligen Lokalitäten angeschlagen.</p>	<p>Löschung Satz: Wird bereits heute nicht so umgesetzt.</p>
-	<p>§ 3 Abs. 3 Die Koordination, Vermietung, Benützungzeiten und Aufsicht erfolgt durch die Betriebskommission. Die Voraussetzungen und Benützungsgebühren zur Miete der einzelnen Mietobjekte/Räumlichkeiten/Plätze sind in den entsprechenden Anhängen dieses Reglements definiert.</p>	<p>Neu: Benützungzeiten und Benützungsgebühren werden in den Anhängen festgelegt.</p> <p>Benützungzeiten bisher nicht geregelt.</p>
<p>§ 4 Abs. 1 Für alle Veranstaltungen sind Gesuche mit dem dafür bestimmten Formular bei der Gemeindekanzlei einzureichen oder via Onlineschalter direkt auszufüllen. Die Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Homepage www.strengelbach.ch heruntergeladen werden.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Für Veranstaltungen und regelmässige Nutzungen der unter § 1 Abs. 1 erwähnten Objekte sind die Reservationen via Website der Gemeinde einzugeben. Sie werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Grössere Veranstaltungen haben zudem über ein Sicherheitsdispositiv zu verfügen (bspw. Sicherheitskonzept), welches mit der Reservationsanfrage einzureichen ist.</p>	<p>Es besteht ein Raumreservationstool, wo die Reservationen direkt auf der Website vorgenommen werden können.</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Das Gesuchsformular ist grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei einzureichen.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Die Raumreservationsanfrage ist grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung vorzunehmen.</p>	<p>Neu 2 Wochen Vorlauffrist</p>

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
-	§ 4 Abs. 3 Kurzfristige Gesuche werden mit einem Expresszuschlag von 5 % der Benützungsgebühr bzw. mind. CHF 50.00 verrechnet.	Neuregelung für kurzfristige Gesuchseingänge.
§ 4 Abs. 3 Die Anlässe werden an der Präsidentenkonferenz der Vereine für eine ganzjährige Periode koordiniert.	§ 4 Abs. 4 Öffentliche Einzelanlässe der Vereine sind, sobald bekannt, direkt im Veranstaltungskalender auf der Website der Gemeinde einzutragen. Jeder Verein ist selbst für die Eingabe verantwortlich.	Neu Veranstaltungskalender auf Website, daher Koordination der einzelnen Anlässe überflüssig.
§ 4 Abs. 4 Alle Anlässe unterstehen der Bewilligungspflicht und sind gebührenpflichtig.	§ 4 Abs. 5 Alle Anlässe unterstehen der Bewilligungspflicht. Anlässe der Gemeinde haben immer Vorrang.	«Gebührenpflichtig» sind nicht alle Anlässe, bspw. 1. Anlass für Vereine im Jahr ist gratis. Anlässe der Gemeinde haben immer Vorrang.
§ 4 Abs. 5 Es stehen nur die in der Bewilligung aufgeführten Räumlichkeiten zur Verfügung.	§ 4 Abs. 6 Es stehen nur die in der Bewilligung aufgeführten Objekte zur Verfügung.	Ersetzung Räumlichkeiten durch Objekte
§ 4 Abs. 6 Benützungsbewilligungen werden für alle Lokalitäten und Anlagen von der Betriebskommission erteilt. Koordinationsstelle ist die Betriebskommission.	§ 4 Abs. 7 Benützungsbewilligungen werden für alle Lokalitäten und Anlagen von der Gemeindekanzlei erteilt. Koordinationsstelle ist die Gemeindekanzlei.	Neu Gemeindekanzlei nicht Betriebskommission, da Aktuarin Betriebskommission auch Mitarbeiterin Gemeindekanzlei ist. Bei Abwesenheit dieser werden die Gesuche durch die Gemeindekanzlei bewirtschaftet.

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
-	<p>§ 4 Abs. 9</p> <p>Benützungsgesuche können zum Beispiel aus folgenden Gründen abgelehnt werden:</p> <p>a) Wenn anzunehmen ist, dass sie gegen die guten Sitten verstossen;</p> <p>b) Anlässe mit extremistischem Hintergrund; Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind.</p>	<p>Neudefinition wann ein Benützungsgesuch abgelehnt werden kann, gilt für alle Objekte</p>
-	<p>§ 4 Abs. 10</p> <p>Sollte ein Veranstaltungszweck nicht korrekt angegeben oder irreführend sein, kann die Geschäftsleitung oder die Polizei, die Veranstaltung auch während der Durchführung auflösen. Für bereits entstandene Aufwendungen kann die Einwohnergemeinde Strengelbach nicht haftbar gemacht werden. Die Miete ist in diesem Fall trotzdem geschuldet.</p>	<p>Neuregelung gilt für alle Objekte</p>
-	<p>§ 4 Abs. 11</p> <p>Eine Weitergabe bzw. Untervermietung einer Anlage ist untersagt.</p>	<p>Neu nochmals klar geregelt, bereits unter § 9 erwähnt «Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden».</p>

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
-	<p>§ 4 Abs. 12</p> <p>Die Gemeindekanzlei behält sich vor, Reservationen nicht zu bewilligen oder eine erteilte Bewilligung zurückzuziehen, wenn sie gegen das geltende Reglement verstossen oder festgestellt wird, dass der angegebene Zweck nicht dem tatsächlichen Zweck entspricht. Zusätzlich können den antragstellenden Personen zukünftige weitere Bewilligungen verweigert werden.</p>	Neuregelung gilt für alle Objekte
<p>§ 5 Abs. 4</p> <p>Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ist zu respektieren.</p>	<p>§ 5 Abs. 4</p> <p>Bezüglich der Nachtruhestörung ist das Polizeireglement der Gemeinde Stengelbach verbindlich.</p>	<p>Verweis auf das Polizeireglement betreffend Nachtruhestörung.</p> <p>Vorteil: Zeit der Nachtruhe und Konsequenzen gegen Widerhandlungen klar geregelt (Möglichkeit dies auch zu büssen).</p>
-	<p>§ 5 Abs. 5</p> <p>Dem Reglement wird zusätzlich jeweils eine Weisung / Hausordnung betreffend die Benützung des entsprechenden Mietobjektes angegliedert. Diesen ist strikte Folge zu leisten.</p>	Neuregelung Möglichkeit Weisung / Hausordnung durch Hauswart noch etwas genauer zu definieren und den Gegebenheiten jederzeit anzupassen.
<p>§ 7</p> <p>Die Entsorgung von Kehrrecht ist Sache der Veranstalter. Die Entsorgungskosten für Container werden Veranstaltern nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>Das Mietobjekt ist nach der Benützung aufgeräumt und gereinigt zurückzugeben. Die Entsorgung von Kehrrecht ist Sache der Veranstalter und richtet sich nach dem Abfallreglement. Allfällige Entsorgungskosten für Container werden Veranstaltern nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	Weitere Ausführung betreffend Reinigung.

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
-	<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>Erforderliche Nachreinigungen werden inklusive einer Entschädigung des administrativen Aufwands nach effektiven Stundenansätzen in der Höhe von CHF 80.00/h verrechnet.</p>	<p>Neu gilt für alle Objekte</p> <p>Klare Regelung von Kosten für Nachreinigung. Bisher keine gesetzliche Grundlage, solche zu verrechnen.</p>
<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>Das notwendige Baumaterial ist mindestens 7 Tage vor dem Anlass beim Bauamt anzumelden.</p>	<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>Das notwendige Leihmaterial ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Abteilung Bau anzumelden. Das Leihmaterial ist in sauberen Zustand und gereinigt zurückzugeben.</p>	<p>Anpassung Begriff «Baumaterial» zu «Leihmaterial»</p> <p>Bestellungen laufen bereits heute über die Abteilung Bau. Frist von 7 Tagen zu kurzfristig.</p> <p>Erwähnung Reinigung/sauberer Zustand.</p>
-	<p>§ 8 Abs. 3</p> <p>Werden Gemeindemitarbeitende angefordert, erfolgt die Rechnungstellung nach Aufwand. Aufwendungen, wie das Aufstellen der Bühne, die Bestuhlung des Saales oder Anpassungen der technischen Anlagen werden nach effektiven Stundenansätzen in der Höhe von CHF 80.00/h/Person verrechnet.</p>	<p>Neuregelung Verrechnung nach Aufwand für Bereitstellung, Bestuhlung Saal, etc.</p>

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
§ 9 Abs. 1 Der Schliessdienst wird durch den zuständigen Hauswart geregelt.	§ 9 Abs. 1 Der Mietantritt bzw. die Rückgabe des Mietobjektes sowie der Zeitpunkt der Schlüsselübergabe werden von der Abteilung Bau festgelegt. Die Benützung des Mietobjektes ist nur an dem bewilligten Tag oder dem vereinbarten Zeitraum möglich.	Neu wird die Schlüsselübergabe durch die Abt. Bau geregelt.
-	§ 9 Abs. 3 Bei Verlust sind die ausgehändigten Schlüssel kostenpflichtig zu ersetzen.	Neuregelung bei Verlust von Schlüsseln.
§ 10 Abs. 1 ... Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. ...	§ 10 Abs. 1 ... Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. ...	Löschung Bereits in § 10 Abs. 3 geregelt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie Unfällen ab.
	§ 10 Abs. 4 Eine Veranstalter- und Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache der Mietenden. Die Betriebskommission kann Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.	Neuregelung betr. Betriebshaftpflichtversicherung.

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
<p>§ 11 Abs. 1 Zur Koordination der Vereinsanlässe, findet alljährlich eine Versammlung der Vereinspräsidenten statt. Die Teilnahme ist für die Vereinspräsidenten oder deren Stellvertreter obligatorisch.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 -</p>	<p>Gehört nicht ins Betriebsreglement. Die Präsidentenkonferenz findet jährlich statt im Sinne eines Austausches unter den Vereinen und Vereine/Hauswarte/Gemeinde.</p>
<p>§ 11 Abs. 2 Die Einladung zur Präsidentenkonferenz erfolgt durch den Gemeinderat oder eine vom Gemeinderat beauftragte Kommission.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 -</p>	<p>Gehört nicht ins Betriebsreglement. Die Präsidentenkonferenz findet jährlich statt im Sinne eines Austausches unter den Vereinen und Vereine/Hauswarte/Gemeinde.</p>
<p>§ 11 Abs. 3 Die an der Präsidentenkonferenz festgelegten Anlässe werden den Vereinen im Veranstaltungskalender eröffnet.</p>	<p>§ 11 Abs. 3 -</p>	<p>Veranstaltungskalender auf aktueller Website bestehend und jederzeit einsehbar.</p>
<p>§ 12 Abs. 2 Des Weiteren gelten die Kantonalen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (GGS) sowie der Gastgewerbeverordnung (GGV).</p>	<p>§ 11 Abs. 2 Des Weiteren gelten die Kantonalen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (GGG) sowie der Gastgewerbeverordnung (GGV).</p>	<p>Korrektur «des Gastgewerbegesetzes» und Korrektur Gesetzesabkürzung «GGS» in «GGG»</p>

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
-	§ 12 Die Benützung der technischen Anlagen erfolgt ausschliesslich durch instruierte Personen.	Neuregelung Bedienung technischer Anlagen.
	§ 13 Veränderungen an den Installationen, Einrichtungen und Mobiliar sind untersagt. Das Aufhängen von nicht brennbarem Dekorationsmaterial ist nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Das Verwenden von Nägeln, Schrauben, Klebebändern, Heftklammern, usw. ist verboten.	Neuregelung für Installationen und Dekorationen
§ 13 Abs. 1 Den ortsansässigen kulturellen Vereinen und politischen Vereinen steht eines der unter § 1 aufgeführten Objekte einmal pro Kalenderjahr für einen Anlass unentgeltlich zur Verfügung.	§ 14 Abs. 1 Den ortsansässigen Vereinen gemäss Vereinsverzeichnis und politischen Parteien steht eines der unter § 1 aufgeführten Objekte einmal pro Kalenderjahr für einen Anlass unentgeltlich zur Verfügung.	Neudefinition ortsansässige Vereine gem. Vereinsverzeichnis und politische Parteien.
§ 13 Abs. 4 Die Gebühren sind nach der Veranstaltung aufgrund der effektiv benutzten Räume innert 30 Tagen zu entrichten.	§ 13 Abs. 4 -	Löschung: Rechnung definiert Zahlungsfrist.
§ 13 Abs. 5 Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühr reduzieren oder ganz erlassen.	§ 14 Abs. 4 Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühr reduzieren oder ganz erlassen. Ein allfälliges Gesuch muss mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat eingereicht werden.	Ergänzung bis wann ein Gesuch eingereicht werden muss.

Hauptteil		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
-	<p>§ 15 Abs. 1</p> <p>Die Abmeldung für die Objekte gemäss Anhang 1 – 9 muss spätestens 14 Tage vor dem betreffenden Anlass erfolgen. Danach werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis einschliesslich 14 Tage vor Mietbeginn kostenlos; - 13 Tage bis einschliesslich 4 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises; - 3 Tage bis einschliesslich am Tag des Mietbeginnes 100 % des Mietpreises; - Ohne Abmeldung 100 % des Mietpreises. Ausnahmen sind mit schriftlichen Begründungen aufgrund übergeordneter Ereignisse oder Todesfälle naher Angehöriger usw. beim Gemeinderat einzureichen. 	Neuregelung von Annulationen
-	<p>§ 15 Abs. 2</p> <p>Wetterabhängige Vereinsanlässe sind davon ausgeschlossen.</p>	Neuregelung von Annulationen für Vereinsanlässe
	<p>§ 16</p> <p>Über Ausnahmen zu diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.</p>	
<p>§ 14</p> <p>Das Reglement tritt auf den 01.01.2015 in Kraft und ersetzt sämtliche vorgängigen Reglemente und Abmachungen.</p>	<p>§ 17</p> <p>Das Reglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft und ersetzt sämtliche vorgängigen Reglemente und Abmachungen. Das Benützungsgreglement kann vom Gemeinderat jederzeit geändert, ergänzt oder überarbeitet werden.</p>	Kompetenz an Gemeinderat künftig über dieses Reglement zu entscheiden.

Anhang 1 – Alte Turnhallen		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
-	1. Objekte ... - Bühne ...	Neu: Bühne separat mietbar. Bspw. für Proben.
2. Allgemeines Für die Bewilligung gilt folgende Reihenfolge: — Gemeinderat — Schule — Turnende Vereine — Ortsansässige Vereine und Parteien — Feuerwehr, Zivilschutz — Militär — Nicht-ortsansässige Vereine - Privatpersonen	2. Allgemeines Die unter 1. stehenden Objekte werden an der Gemeinde, der Schule, den ortsansässigen und auswärtigen - Vereinen - Institutionen - Firmen - politischen Parteien - Privatpersonen vermietet.	Die Definition für Reihenfolge entfällt da in Praxis nicht umsetzbar. Erwähnung <i>Feuerwehr, Zivilschutz, Militär</i> entfällt.

Anhang 1 – Alte Turnhallen		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
<p>3. Anlagen</p> <p>Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obere Turnhalle mit Bühne Max. 400 Personen für Konzertbestuhlung Max. 360 Personen für Konsumationsbestuhlung - Bühnenbeleuchtung (Bedienung vorbehalten) - Lautsprecheranlage (Bedienung vorbehalten) - Untere Turnhalle - Ankleideräume und Duschen - Küche - Office 	<p>3.1. Anlagen</p> <p>Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Obere Turnhalle mit Bühne Max. 400 Personen für Konzertbestuhlung Max. 360 Personen für Konsumationsbestuhlung Bühnenbeleuchtung (nur Grundausleuchtung vorhanden) Lautsprecheranlage (nur mit Bedienung durch Bühnenchef) Untere Turnhalle Ankleideräume und Duschen Küche Office 	<p>Die Bühnenbeleuchtung ist in die Jahre gekommen, weshalb hier nur noch die «Grundausleuchtung» zu erwähnen ist.</p> <p>Die Lautsprecheranlage ist mobil und darf nur mit Bedienung durch Bühnenchef gebraucht werden.</p>
-	<p>3.2. Es liegt in der Verantwortung des Mietenden, dass die Räume nicht überbelegt werden. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Geschäftsleitung, ein Mitglied des Gemeinderates oder durch die Polizei, aufgelöst werden.</p>	<p>Neuregelung betr. max. Belegung der Räume, sowie die Möglichkeit diese Veranstaltungen aufzulösen.</p>

Anhang 1 – Alte Turnhallen

Alt	Neu	Erklärung/Änderung								
-	<p>4. Benützungzeiten</p> <p>Von Montag – Freitag obliegt die Benützung ab 08.00 – 17.00 Uhr der alten Turnhalle der Schule.</p> <p>Ab 17.00 Uhr ist eine anderweitige Reservation möglich.</p> <table border="1" data-bbox="846 616 1518 863"> <tr> <td>Montag – Donnerstag</td> <td>17.00 – 00.15 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>17.00 – 02.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Samstag</td> <td>08.00 – 02.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Sonntag</td> <td>08.00 – 00.15 Uhr</td> </tr> </table> <p>Ausnahmen sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.</p>	Montag – Donnerstag	17.00 – 00.15 Uhr	Freitag	17.00 – 02.00 Uhr	Samstag	08.00 – 02.00 Uhr	Sonntag	08.00 – 00.15 Uhr	<p>Neuregelung von Benützungzeiten</p> <p><i>Zur Info: entspricht dem Gastgewerbegesetz bei Einzelanlässen mit Wirtebetrieb: Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.</i></p>
Montag – Donnerstag	17.00 – 00.15 Uhr									
Freitag	17.00 – 02.00 Uhr									
Samstag	08.00 – 02.00 Uhr									
Sonntag	08.00 – 00.15 Uhr									
<p>4. Saalwache</p> <p>Bei allen Anlässen in der oberen Turnhalle muss eine Saalwache eingesetzt werden.</p>	<p>5.1 Bei allen Anlässen in der oberen Turnhalle muss die Einsetzung einer Saalwache geprüft werden.</p>	<p>Neue Definition betr. Saalwache</p> <p>Es wird nicht an jedem Anlass eine Saalwache eingesetzt. Grundlage sind die Weisung des Aarg. Versicherungsamtes AGV.</p>								

Anhang 1 – Alte Turnhallen		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
<p>6. Wirtschaftsbetrieb</p> <p>Dem Veranstalter wird alles Material der Küche und des Office gegen Entrichtung einer Gebühr (gem. separatem Tarif) zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat sich zwecks Übernahme und Rückgabe mit dem Materialverwalter direkt in Verbindung zu setzen.</p>	<p>6. Wirtschaftsbetrieb</p> <p>Dem Veranstalter wird alles Material der Küche und des Office gegen Entrichtung einer Gebühr (gem. separatem Tarif) zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat sich zwecks Übernahme und Rückgabe mit dem Materialverwalter direkt in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Löschung des Satzes «...gegen Entrichtung einer Gebühr (gem. separatem Tarif)...» Wird heute schon nicht angewendet.</p>
<p>6.3</p> <p>Küche und Office sind inkl. Inventar bis spätestens 4 Tage nach der Veranstaltung dem Materialverwalter sauber gereinigt abzugeben.</p>	<p>6.3</p> <p>Küche und Office sind inkl. Inventar bis spätestens 4 Tage nach der Veranstaltung dem Materialverwalter sauber gereinigt abzugeben. Bruchgeschirr wird in Rechnung gestellt.</p>	<p>Neu: Definition «Bruchgeschirr»</p>

Anhang 1 – Alte Turnhallen		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
<p>6.3 Ausschluss von gewissen Anlässen Der Gemeinderat kann die Benützung der alten Turnhallen für gewisse Anlässe verbieten. Keine Bewilligung erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hochzeitsfeiern b) Geburtstagsfeiern c) Anlässe mit extremistischem Hintergrund d) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind. 	-	Löschung, grundsätzlich alle Anlässe möglich sofern sie nicht gegen § 4 Abs. 9 verstossen.
-	<p>7. Besondere Bestimmungen</p> <p>7.2.2 Alle Notausgänge sind jederzeit als Fluchtwege freizuhalten.</p> <p>7.2.3 Wenn die gemietete Räumlichkeit umdekoriert oder umgestaltet wird (z. B. Fasnachtsbälle oder Hochzeiten) müssen die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung beachtet werden. Das Merkblatt kann bei der Abteilung Bau bezogen werden.</p> <p>7.2.4 Die Kosten der Saalwache tragen die Mietenden.</p> <p>7.2.5</p>	<p>Neu definierte Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung Notausgang - Dekorationen - Kosten Saalwache
<p>7. Gebühren pro Turnhalle</p> <p>7.2 Benützung für Ortsvereine CHF 250.00 pro Anlass</p>	<p>8. Gebühren pro Turnhalle</p> <p>8.2 Benützung für Ortsvereine gemäss Vereinsverzeichnis CHF 250.00 pro Anlass</p>	<p>Neudefinition: «Ortsvereine gemäss Vereinsverzeichnis»</p>

Anhang 1 – Alte Turnhallen		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
7.4 Zuschlag für Benützung am Sonntag	-	Löschung wurde bisher nicht angewendet. Mit neuer Schliesstechnik und Ablauf nicht mehr notwendig, den Schlüssel am Sonntag auszuhändigen.
7.8 Küche Schule, Zivilschutz, Feuerwehr gratis	7.8 Küche CHF 100.00 pro Anlass	Löschung Schule, Zivilschutz, Feuerwehr gratis. Regelung für gratis Benutzungen unter § 2 Abs. 2
-	8.4 Regelmässige Nutzung (min. 6 x pro Jahr)	Festlegung ab wann gilt regelmässige Nutzung.
-	8.5 Benützung nur Bühne CHF 50.00 pro Anlass	Neuregelung Miete Bühne
7.6 Gebühr für Bühnenmeister und Saalwache CHF 30.00 pro Stunde/Person	8.6 Gebühr für Bühnenmeister CHF 30.00 pro Stunde/Person	Verzicht auf Regelung Saalwache, da Saalwache gem. Gebührentarif der Feuerwehr geregelt wird.
7.6 Gebühr für Bühnenmeister und Saalwache CHF 30.00 pro Stunde/Person	8.7 Gebühr für Saalwache gem. Gebührentarif Feuerwehr	

Anhang 2 – Jugend- und Mehrzweckraum

Alt	Neu	Erklärung/Änderung								
<p>2. Allgemeines 2.2. Für die Bewilligung gilt folgende Reihenfolge: - Gemeinderat - Schule - Feuerwehr, Zivilschutz - Ortsansässige Vereine und Parteien - Militär - Ortsansässige Privatpersonen</p> <p>2.3 Die Anlässe unterstehen der Bewilligungspflicht und sind gebührenpflichtig.</p>	<p>2. Allgemeines 2.1 ... Dauerbelegungen sind nicht möglich. 2.2</p> <p>2.3</p>	<p>2.1 Regelung Dauerbelegungen</p> <p>2.2 Löschung: Die Definition für Reihenfolge entfällt da in Praxis nicht umsetzbar.</p> <p>2.3 Löschung da bereits im allgemeinen Teil geregelt § 4 Abs. 4.</p>								
	<p>5. Benützungszeiten</p> <table border="1" data-bbox="846 914 1641 1070"> <tr> <td>Montag – Donnerstag</td> <td>16.00 – 00.15 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>16.00 – 02.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Samstag</td> <td>08.00 – 02.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Sonntag</td> <td>08.00 – 00.15 Uhr</td> </tr> </table> <p>Ausnahmen sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.</p>	Montag – Donnerstag	16.00 – 00.15 Uhr	Freitag	16.00 – 02.00 Uhr	Samstag	08.00 – 02.00 Uhr	Sonntag	08.00 – 00.15 Uhr	<p>Neuregelung von Benützungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz und Definition wann ein Anlass frühestens startet bzw. spätestens endet.</p>
Montag – Donnerstag	16.00 – 00.15 Uhr									
Freitag	16.00 – 02.00 Uhr									
Samstag	08.00 – 02.00 Uhr									
Sonntag	08.00 – 00.15 Uhr									

Anhang 2 – Jugend- und Mehrzweckraum		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
<p>5. Gebühren</p> <p>5.1. Erster vereinsinterner Anlass im Jahr gratis</p> <p>5.2. Jeder weitere Anlass ortsansässiger Vereine CHF 100.00 pro Anlass</p> <p>5.3. Private Anlässe CHF 200.00 pro Anlass</p>	<p>6. Gebühren</p> <p>6.1 Anlass ortsansässige Vereine gem. Vereinsverzeichnis und politischen Parteien CHF 100.00 pro Anlass.</p> <p>6.2 Private Anlässe ortsansässige Privatpersonen CHF 200.00 pro Anlass.</p>	<p>Löschung «Erster vereinsinterner Anlass im Jahr gratis» - bereits § 14 Abs. 1 geregelt.</p> <p>Neue Definition «Anlass ortsansässige Vereine gem. Vereinsverzeichnis und politische Parteien»</p>

Anhang 3 - Mehrzweckgebäude		
Alt	Neu	Erklärung/Änderung
<p>2. Allgemeines</p> <p>2.1. Der Theorieraum im Mehrzweckgebäude steht der Gemeinde, ortsansässigen Vereinen und Parteien, der Feuerwehr, dem Zivilschutz und dem Militär zur Verfügung.</p> <p>2.2. Für die Bewilligung gilt folgende Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Feuerwehr (nur MZG) - Schule (nur MZG) - Militär (nur MZG) - Zivilschutz (nur MZG) - Ortsansässige Vereine und politische Parteien <p>2.3. Die Anlässe unterstehen der Bewilligungspflicht und sind gebührenpflichtig.</p>	<p>2. Allgemeines</p> <p>Der Theorieraum im Mehrzweckgebäude steht der Gemeinde, ortsansässigen Vereinen gemäss Vereinsverzeichnis, den politischen Parteien, ortsansässige sowie auswärtigen Firmen und Institutionen, sowie der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>Dauerbelegungen sind nicht möglich.</p> <p>2.2. -</p> <p>2.3 -</p>	<p>Löschung <i>Zivilschutz und Militär</i> Da nie an diese vermietet.</p> <p>Neuaufnahme Ortsansässige sowie auswärtige Firmen und Institutionen.</p> <p>Löschung 2.2 Die Definition für Reihenfolge entfällt da in Praxis nicht umsetzbar.</p> <p>Löschung 2.3 Bereits im allgemeinen Teil geregelt § 4 Abs. 4.</p>
<p>3. Anlagen</p> <p>3.1. Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... - Hellraumprojektor, Wandtafel - ... 	<p>3. Anlagen</p> <p>3.1. Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - - Beamer, Wandtafel - 	<p>Löschung «Hellraumprojektor» Der Theoriesaal ist mit einem Beamer ausgerüstet.</p>

Anhang 3 - Mehrzweckgebäude								
Alt	Neu	Erklärung/Änderung						
3. Anlagen 3.2 Der Hauswart des Mehrzweckgebäudes ist für die Herausgabe, Kontrolle und Rücknahme zuständig.	3. Anlagen 3.2	Löschung 3.2 Regelung unter § 9 (erfolgt durch Abt. Bau)						
	5. Benützungszeiten <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Montag – Donnerstag</td> <td>08.00 – 00.15 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Freitag/Samstag</td> <td>08.00 – 02.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Sonntag</td> <td>08.00 – 00.15 Uhr</td> </tr> </table> Ausnahmen sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.	Montag – Donnerstag	08.00 – 00.15 Uhr	Freitag/Samstag	08.00 – 02.00 Uhr	Sonntag	08.00 – 00.15 Uhr	Neuregelung von Benützungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz.
Montag – Donnerstag	08.00 – 00.15 Uhr							
Freitag/Samstag	08.00 – 02.00 Uhr							
Sonntag	08.00 – 00.15 Uhr							
5. Gebühren Benützungsgebühren für Ortsvereine CHF 200.00 pro Anlass	6. Gebühren 6.1. Benützungsgebühren für ortsansässige Vereine gem. Vereinsverzeichnis, Firmen/Institutionen und politische Parteien CHF 200.00 pro Tag. 6.2. Benützungsgebühr für auswärtige Firmen/Institutionen CHF 400.00 pro Tag.	Neue Definition / Neueinbindung Firmen/Institutionen Gebühr pro Tag nicht pro Anlass Neuregelung Gebühr für auswärtige Firmen/Institutionen CHF 400.00.						

Anhang 4 – 9 komplett neu geregelt (siehe dazu die Ausführungen im Benützungsreglement vom 01.01.2026).